

# Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 62.

Samstag, den 4. August

1849

## Oberamtliche Bekanntmachung.

Waiblingen. (Oberamtliche Bekanntmachung betreffend die Erneuerung der Gemeinde-Collegien.) Nachstehender Ministerial-Erlass wird zur Kenntnissnahme der Gemeinde-Behörden unter der Aufforderung gebracht, demselben in allen Theilen pünktlich nachzukommen.

Den 2. August 1849.

K. Oberamt.

Haberlen.

Das Ministerium des Innern  
an das Königl. Oberamt Waiblingen.

Nach Art. 21 des unter dem 10. Juli verkündigten Gesetzes vom 6. d. Mts. betr. fessend einige Veränderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, ist binnen zwei Monaten, somit bis zum 10. September d. J. in allen Gemeinden eine Erneuerung des ganzen Gemeinde-Raths vorzunehmen. Das Oberamt wird deshalb beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Gemeinde-Behörden des gesammten Oberamts-Bezirks innerhalb jenes Termins auf einen den Einwohnern der Gemeinden möglichst geschickten Zeitpunkt den Wahltag anberaumen und die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig treffen. Insbesondere ist die Abfassung der Wählerlisten von der aus dem Orte vorkommt, dem Gemeindepfleger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathschreiber zusammengesetzten Commission bald in Angriff zu nehmen. Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathschreiber, so tritt ein Stellvertreter für ihn ein.

Die Wählerliste zerfällt in drei Abtheilungen:

### 1.) Gemeindegewissen.

In dieser Abtheilung sind aufzunehmen alle in der Gemeinde wohnhaften Gemeindegewissen, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, sofern sie entweder an dem Gemeindefchaden Theil nehmen oder doch Bürger- oder Besitz-Steuer bezahlen. Wird in der Gemeinde kein Gemeindefchaden umgelegt, so fragt es sich, ob die betreffenden Gemeindegewissen Grundstücke, Gefälle, Gebäude oder Cavitalien besitzen, oder ein Gewerbe betreiben, oder eine Besoldung oder sonstiges Einkommen beziehen, von welchem sie zu dem Gemeindefchaden beizutragen hätten, wenn ein solcher bestünde. Ebenso ist, wenn keine Bürger- oder Besitz-Steuer umgelegt wird, bei Denjenigen, welche nicht schon an dem Gemeindefchaden Theil zu nehmen hätten, zu untersuchen, ob sie selbstständig und auf eigene Rechnung leben und daher Bürger- oder Besitz-Steuer zahlen müßten, wenn eine solche bestünde. Der Unterschied zwischen Bürgern und Besitzern hat für das Wahlrecht keine Bedeutung mehr; ebenso ist Niemand wegen seines religiösen Glaubens ausgeschlossen, auch die sogenannten Schwärden können das Wahlrecht ausüben. Ferner ist der bisherige Ausbleibungsgrund der unter Vorkaufsrecht stehenden Personen aufgehoben; auch ist es bei denjenigen volljährigen Gemeindegewissen, welche zu dem Gemeindefchaden beitragen oder beitragen würden, wenn ein solcher bestünde, gleichgültig, ob sie selbstständig auf eigene Rechnung leben (active Bürger sind) oder nicht, wogegen bei denjenigen, welche allein Bürger- oder Besitz-Steuer entrichten oder entrichten würden, wenn diese Um lage bestünde, das Merkmal der Selbstständigkeit fortwährend erforderlich ist.

### 2.) Sonstige Württembergische Staatsbürger.

In dieser Abtheilung sind die in dem Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Württemberger, welche 25 Jahre alt oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und die durch das Gesetz hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindeumlagen verlangten Bedingungen erfüllen, aufzuführen. In letzterer Beziehung findet gegenüber den Gemeindegewissen der doppelte Unterschied Statt, einmal daß weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theil-

nahme an dem Gemeindefchaden für sich allein genügt, sonderu Beides vereinigt seyn muß, und zweitens daß die Entrichtung der Wohnsteuer sowohl als die Theilnahme an dem Gemeindefchaden in der betreffenden Gemeinde ununterbrochen in den drei dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren andauert haben muß. In Gemeinden, in welchen keine Wohnsteuer und kein Gemeindefchaden umgelegt wird, oder wenigstens das eine dieser Deckungsmittel des Gemeindeaufwands nicht vorkommt, müssen solche der Gemeinde nicht angehörige Staatsbürger wenigstens drei Jahre lang in Verhältnissen gewesen seyn, welche die eine und die andere Besteuerungsart begründet hätten, wenn diese vorgekommen wäre. Es können somit in diese Abtheilung nur selbstständige Männer aufgenommen werden, welche zu der Gemeinde steuerpflichtige Grundstücke, Gafälle, Häuser oder Capitalien besitzen, oder ein der Steuer unterliegendes Gewerbe betreiben, oder ein sonstiges besteuertes Einkommen beziehen. Da die Selbstständigkeit und Steuerpflichtigkeit schon drei Jahre gedauert haben muß, so können in die nächste Wählerliste Diejenigen nicht aufgenommen werden, welche blos aus Capitalien oder Besoldungen und ähnlichem Einkommen zu dem Gemeindefchaden beitragen.

### 3) Bürger and rer deutschen Staaten.

Da das Wahlrecht dieser Klasse von Einwohnern einer Gemeinde davon abhängt, daß Württembergern, welche in dem Heimathstaat des betreffenden Einwohners ihren Wohnsitz haben, dort gleichfalls das gemeindebürgerliche Wahlrecht eingeräumt wird, und der Beweis dieser That sache von Demjenigen, welcher auf das Wahlrecht Anspruch macht, zu führen ist, so ist zu erwarten, ob ein in der Gemeinde wohnender Nichtwürttemberger die Aufnahme in die Wählerliste verlangt. In diesem Fall muß er nachweisen, daß in seinem Heimathstaat Württembergern gegenüber der Grundsatz der Gerechtigkeit beobachtet wird, und außerdem die zur Ausnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In allen drei Abtheilungen fallen weg:

- a) Diejenigen, welchen ein Pfleger bestellt ist;
- b) Diejenigen, welche nicht blos wie bisher zur Zeit der Wahl, sondern überhaupt im laufenden oder vorhergegangenen Rechnungsjahr Beiträge aus öffentlichen Kassen zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt empfangen haben, sofern dieses nicht wegen eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, wie z. B. wegen Krankheiten, geschah;
- c) Diejenigen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Gantverfahrens, nicht mehr ausgeschlossen sind dagegen Diejenigen, welche wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden sind, sofern sie nicht durch das Straferekenntniß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurden;
- d) Die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilten oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt so wie die wegen eines mit dem Verlust der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Strafproceß-Ordnung Art. 87) versetzten Personen, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnestirt worden sind.

Die Wählerliste muß wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Wahltag vollendet seyn und sodann einige Tage auf dem Rathhaus oder in einem andern geeigneten Local zu allgemeiner Einsicht aufgelegt werden. Daß dieses geschehen ist durch Ausrufen in der Gemeinde bekannt zu machen und zugleich zu bestimmen, daß Jeder, welcher eine Einsprache gegen die Wählerliste, sey es wegen Unterlassung der Aufnahme eines Wahlberechtigten oder wegen Aufnahme eines Nichtberechtigten, zu machen hat, diese binnen einer festzusetzenden Frist bei dem Gemeinderath vorbringen soll. Die Frist für das Vorbringen solcher Einsprachen muß so bestimmt seyn, daß sie nicht früher endigt, als mit dem Schlusse des dritten Tages vor der Wahl.

Ueber die vorgebrachten Einsprachen erkennt der Gemeinderath so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemeinderaths können die Vornahme der Wahlhandlung nicht aufhalten, und es ist sich bei der Zulassung zu der Wahl an das Erkenntniß derjenigen Behörde zu halten, welche zuerst die Wahl-Commission vor dem Schlusse der Wahlhandlung amtliche Kenntniß erhielt, zuletzt in der Sache entschieden hat.

Die Wahl selbst geschieht vor einer Commission, welche aus dem Ortsvorsteher, dem ersten Gemeinderath und dem Obmann des Bürgerausschusses besteht, in geheimer Abstimmung. Es genügt daher nicht mehr, wie bisher, die Anwesenheit des Ortsvorstehers und Rathschreibers.

Die gewählten Gemeinderaths-Mitglieder sind von dem Gemeinde-Vorsteher in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Zeit der Wahl, des Eintritts in den Gemeinderath und des Austritts aus demselben zu enthalten hat und geordnet fortzuführen ist. Das Decretamt dieses Ver-

zeichniß nach Umständen unter Vergleichung mit den Wahl-Protocollen von Zeit zu Zeit einzusehen, um sich von dem geordneten Stand des Gemeinderaths-Collegiums zu überzeugen.

Außerdem haben die Gemeinde-Vorsteher die Namen der neugewählten, sowie der aus irgend einem Grund austretenden Gemeinderaths-Mitglieder dem Oberamte anzuzeigen, welches dem Oberamtsgerichte hiervon Mittheilung zu machen und das eigene Verzeichniß richtig zu stellen hat. Die Anzeige der neugewählten Gemeinderaths-Mitglieder hat erst nach Ablauf der in Art. 12 des Gesetzes vom 6. d. M. bestimmten achtägigen Frist zu geschehen, und es ist dabei von dem Gemeindevorsteher zu bemerken, daß weder gegen das Wahlverfahren, noch gegen die Person der Gewählten gesetzliche Einwendungen bekannt seyen.

Bei der Wahl des Bürgerausschusses und des Orts-Vorstehers sind dieselben Personen wahlberechtigt, wie bei den Gemeinderaths Wahlen. Es ist deßhalb auch bei der Richtigstellung der Wählerlisten dasselbe zu beobachten, was oben auseinandergesetzt wurde. Zweckmäßig erscheint es, wenn es so eingerichtet wird, daß die Wählerlisten für Gemeinderaths-Wahlen zugleich auch für die Bürgerausschuß-Wahlen benützt werden können und zu diesem Ende die Vornahme der Bürgerausschuß-Wahlen auf die Zeit unmittelbar nach Vollendung der Gemeinderaths-Wahlen verlegt wird. Bei den Bürgerausschußwahlen ist die Wahl-Commission so zusammengesetzt, wie in §. 50. des Verwaltungs-Edicts vorgeschrieben ist. Die Abstimmung dagegen erfolgt geheim, ganz wie bei den Gemeinderaths-Wahlen.

Das Oberamt wird die Gemeinde-Behörden nach dem Vorstehenden instruiren und insbesondere auf die durch das neue Gesetz bedingten Abweichungen von der bisherigen Einrichtung gehörig aufmerksam machen.

Stuttgart, den 23. Juli 1849.

Duvernoy.

Waiblingen. Diejenigen Ortsvorsteher, welche mit Erstattung des 1/4-jährigen Rassen-Verichts auf d. 1. Juli d. J. noch im Rückstand sind, haben solchen zuverlässig mit nächstem Boten einzusenden.

Den 1. August 1849.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen den 3. August 1849.

Der Herr Oberamtspfleger Barchet ist von 2974 Stimmen zum Volksvertreter für die nächste Versammlung zur Beratung einer Revision der Verfassung gewählt worden. Derselbe er-

hielt 1052 Stimmen. Nach ihm kommen Herr Oberjustizassessor Desterlen mit 919, Herr Helfer Lechler mit 618, Herr Kaufmann Ernst Fr. Pfander mit 122 Stimmen.

Waiblingen. (Selt-Antrag.)

Bei dem Unterzeichneten können gegen gesetzliche Sicherheit sogleich 100 fl. als Anlehen aufgenommen werden.

Kühnle, Flaschner.

Waiblingen. Die Unterzeichnete hat guten Most das Imi zu 30 fr. zu verkaufen.

M. Kayser.

Waiblingen. Am Sonntag d. 29. ist auf dem Stadtwasen ein Stuhl, wahrscheinlich aus Versehen, abhanden gekommen, der Besitzer wolle denselben bei Mezger Hölder abgeben.

Waiblingen.

(Baumgut zu verkaufen)

Von Christian Bauer sind 1 1/2 Viertel Baumgut neben Herrn Schullehrer Romminger und Friederich Kost im Kostisol, mit einem schönen Obst-Ertrag zu verkaufen. Liebhaber können täglich einen Kauf abschließen mit dem Pfleger

David Bauer.

Waiblingen

Der württembergische Verein zum Schutze der Auswanderer befördert am 15 August Auswanderer über Antwerpen nach Nordamerika unter billigen Bedingungen.

Anmeldungen wollen in Bälde gemacht werden bey dem Vereins-Bevollmächtigten

Fr. Carl Jäger.

Winnenden.

Heilanstalt Winnenthal.

(Obstmost-Verkauf)

Die unterzeichnete Stelle hat mehrere Eimer guten Apfelmost zu verkaufen

Oekonomie-Verwaltung.

Waiblingen (Ernteweinfeil.)

Eine recht gute Qualität 1847r Wein gebe ich Eimer- und Imiweise zu ganz billigem Preise ab, ebenso verkaufe ich auch bessere Weine verschiedener Qualität in größeren und kleineren Quantitäten.

Immanuel Dunz.

**E n d e r s b a c h.**  
(Steinbruch-Verkauf.)  
Montag den 3. September d. J. Morgens  
8 Uhr werden 2 1/2 Viertel 6 Ruthen Wein-  
berg im Mauren Weingärten, jetzt Steinbruch,  
auf dem hiesigen Rathhause in Aufstreich ge-  
bracht.

Den 30. Juli 1849.

Gemeinderath.

Waiblingen.

**(E r k l ä r u n g)**

Da von mehreren Bürgern die Frage an  
mich gerichtet worden ist, warum ich meinen  
Sitz in dem Gemeinderath noch nicht eingenommen  
habe, so sehe ich mich um allenfällige Mißver-  
ständnissen zu beseitigen veranlaßt, folgende  
Erklärung zu geben:

Nachdem ich zum Gemeinderath erwählt war  
erhielt ich von dem Stadtschultheißenamt ein Schrei-  
ben mit der Aufforderung die Erlaubniß meiner vor-  
gesetzten Behörde zur Annahme der Wahl einzuho-  
len, obwohl nach einem alten Gesetz diese Einhol-  
ung vorgehrieben ist, so glaube ich doch daß nach  
Analogie der Wahl zur Ständeverammlung  
die Erlaubniß nicht abgeschlagen werden kann,  
daher meine Vereidigung nicht aufgeschoben  
werden sollte, jedenfalls ist dieß eine Sache  
die ich mit meiner vorgesetzten Behörde abzu-  
machen habe; ferner war es mir auffallend da  
eine Erlaubniß-Einholung zur Annahme der Ob-  
mannstelle des Bürgerausschusses nicht ver-  
langt worden ist, die doch gewiß von größerer  
Wichtigkeit ist, als eine Gemeinderathsstelle.

Da ich nicht der einzige Posthalter im Lande  
bin, der im Gemeinderath in Württemberg

sitzt, so ist an eine Verweigerung gar nicht zu  
denken, indem wir Posthalter zuerst Bürger  
und dann erst Beamte sind.

**Posthalter H e ß**

Vor einiger Zeit kam ein Mann zu einem  
Goldarbeiter und erkundigte sich sehr angelegent-  
lich darnach, welchen Werth wohl ein Stück  
Gold von anderthalb Fuß und einigen Zoll  
Stärke habe. — Der Goldschmied sieht den  
Mann erstaunt an, überlegt eine Weile und  
meint endlich, da ließe sich so augenblicklich nicht  
berechnen, der Andere möge nur ein wenig  
warten, er wolle ihm gleich Bescheid bringen.  
Unterdessen der nun ganz geduldig wartet, schickt  
der Goldschmied zur Polizei und statt des er-  
warteten Bescheides erscheinen 2 Mann Con-  
stabler, um den Hauptpöbelhuten in Empfang  
zu nehmen, der das Gold fußweise verkaufen  
will. — Als man den Frager nun um weitere  
Auskunft über den in seinem Besitz befindlichen  
Schatz angeht, antwortete er harmlos: Gold?  
ich haben? — Ich will ja erst nach Califor-  
nien und mir ein Paar Stück holen; nun wollte  
ich mich doch erst erkundigen, ob es auch der  
Mühe werth ist.

**Venedig hat drei Freuden und drei Leiden,**  
nämlich:

Keinen Wein, keine Wagen, keinen Roth,  
Schlechten Wein, schlechten Kaffee, schlechtes  
Brod.

**G ü t e r - V e r k ä u f e.**

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	B. merkungen.
Gottilob Tochter- mann, Gantmaste.	Einen Acker 2 Acker im Sack	30 fl.	6. August.	1/2 baar 2/3 in 2 verzinsbaren Zieler. mit Stadtrath Kauf- mann dem Aelt. kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Daniel Letters	1/3 an einer Scheuer in der lange Gäß		13. August.	
A. Ludwig Un- terberger.	1 Bril. 13 Rth. Acker im Kleinhepbacher Pfad.	2500 fl.	desgl.	desgl, mit Stadtrath Stüber kann ein Kauf abge- schlossen werden
Daniel Gaupps Kinder.	7/8 an 2 1/2 B. 1/2 A.		desgl.	
Wildmannwirth Schlagenhauffs Gantmaste.	Eine Behausung mit ein- gerichtet. Brauerei am Zell- bacher Weg mit 4 1/2 Bril 34 Rth, Garten beim Hause		20. August	
Schneider Lehre	2 1/2 Bril. Acker im ei- fern schmalen Pfad		27. August	1/3 baar 2/3 in 2 verzinslichen Zieler mit Stadtrath Stüber kann ein vorläufiger Kauf abgeschlossen w.